



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Hinweise zur Lehrereinstellung
für Technische Lehrkräfte
hauswirtschaftlicher und kaufmännischer Richtung
an beruflichen Schulen
(Einstellungstermine 2019)¹**

Internet-Angebote und Online-Bewerbung

Auf dem Internetportal www.lehrer-online-bw.de präsentiert das Kultusministerium zentral alle Informationen zur Lehrereinstellung des Landes Baden-Württemberg. Neben allgemeinen Informationen können insbesondere die schulbezogenen Stellenausschreibungen, aktuelle Stellenangebote wie Krankheitsvertretung, unterjährige Ausschreibungen oder Stelleninformationen im Nachrückverfahren aufgerufen werden.

Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb dringend gebeten, die genannte Internetseite regelmäßig innerhalb kurzer Zeitabstände zu besuchen.

Eine Online-Bewerbung ist für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die spätestens im Sommer 2019 ihre Lehramtsausbildung abschließen oder sie bereits abgeschlossen haben.

Hinweise zum Direkteinstieg für Technische Lehrkräfte kaufmännischer Richtung:

Im Lehrereinstellungsverfahren 2019 können sich auch berufserfahrene sog. Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens als Technische Lehrkräfte kaufmännischer Richtung bewerben, sofern eine schulbezogene Stelle ausgeschrieben ist und dies in der Stellenausschreibung aufgeführt wird. Die Einstellung erfolgt immer nachrangig zu Technischen Lehrkräften mit Laufbahnbefähigung.

- Die Einstellungs Voraussetzungen finden Sie im **Online-Merkblatt „Direkteinstieg Technische Lehrkräfte kfm.“** auf www.lehrer-online-bw.de im Menüpunkt „Einstellung“ im [Downloadbereich](#).
- Die Bewerbung erfolgt online. Hinweise siehe <https://www.lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/lobw/Einstellung-Anleitung>

Termine für das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren siehe [Punkt 5](#) in diesem Dokument.

¹ Den Hinweisen liegt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums "Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern" vom 4. Januar 2018 (K.u.U. 1/2018, S. 30) zu Grunde.

Einstellungs- und Bewerbungstermine

Einstellungen Technischer Lehrkräfte kaufmännischer und hauswirtschaftlicher Richtung können zum Schuljahresbeginn eines jeden Jahres vorgenommen werden.

Abgabetermin für Anträge auf Aufnahme in die Bewerberlisten (nur für Laufbahnbewerber/innen möglich) für Einstellungen zum Schuljahresbeginn 2019/20 ist **der 1. April 2019.**

Abweichend davon müssen Bewerberinnen und Bewerber, die sich über eine schulbezogene Stellenausschreibung (s. Nr. 5) für eine Einstellung bewerben, ihre Bewerbung auf der Bewerberliste rechtzeitig **vor dem jeweiligen Ausschreibungstermin** vornehmen. **Nur wer in die Bewerberliste (siehe Nr. 2) aufgenommen wurde, kann an den weiteren Verfahren (bspw. schulbezogene Stellenausschreibungen, Zusatzqualifikation, Stelleninformationen der Regierungspräsidien, Härtefallverfahren, Schwerbehindertenverfahren) teilnehmen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Zusatzqualifikationsverfahren (siehe Nr. 7) bewerben, müssen bis zum Bewerbungsschluss für dieses Verfahren (1. Februar) auch die Bewerbung auf die Bewerberliste vornehmen.**

Ein Einstellungsverfahren zum 1. Februar 2019 findet nicht statt.

Ein Teil der verfügbaren Stellen wird über die schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren vergeben. Da die Stellenvergaben in diesen Verfahren das Stellenkontingent für das Listenauswahlverfahren entsprechend verringern, empfehlen wir Ihnen, die schulbezogenen Ausschreibungsverfahren unbedingt angemessen zu berücksichtigen.

1. Online-Antragstellung

Baden-Württemberg bietet auf dem Internetportal LOBW (Lehrer **O**nline **B**aden-**W**ürttemberg) www.lehrer-online-bw.de eine zentrale Plattform für umfangreiche Informationen, Formulare zur Lehrereinstellung und insbesondere die Online-Bewerbungsmöglichkeit an.

Die Bewerbung erfordert zunächst eine Registrierung. Um sich zu registrieren, klicken Sie im Menüpunkt "Einstellung" auf "Bewerbung Einstellung" und "Bewerbung" bzw. "Erneuern" tragen Ihre E-Mail-Adresse ein und wählen "... neues Benutzerkonto registrieren".

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über eine aktuelle Bewerbernummer aus einem vorangegangenen Einstellungsjahr verfügen, können auf der genannten Internetseite unter dem Menüpunkt "Bewerbung Einstellung" die Option "Erneuern" nutzen, um ihre **Bewerbung zu erneuern**. Sofern noch keine Registrierung erfolgte, ist diese vorab vorzunehmen. Bei mehreren Bewerbernummern ist die zuletzt erteilte zu verwenden. Ein Kennwort kann gegebenenfalls über die Option "Kennwort vergessen?" erzeugt werden.

Eine Änderung der bisherigen Bewerberdaten stellt noch keine Erneuerung der Bewerbung dar. Diese muss wie beschrieben durchgeführt werden.

Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber müssen unter "Bewerbung Einstellung" eine **Erstbewerbung** vornehmen.

Eine Bewerbung wird erst dann als solche gültig, wenn der nach abgeschlossener Dateneingabe erzeugte Belegausdruck unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen (Menüpunkt "Einstellung" - "Benutzerhinweise" und "Checkliste Laufbahnbewerber") innerhalb von 7 Werktagen beim im Belegausdruck genannten Regierungspräsidium übersandt worden ist.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des unterschriebenen Belegausdruck bis zum jeweiligen Termin, nicht der Online-Eingang.

Für Neubewerberinnen und -bewerber aus Baden-Württemberg, deren Belegausdruck über das jeweilige Seminar an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet wird, gelten die vom Seminar vorgegebenen Abgabefristen.

Änderungen der Daten können nachträglich über die Option "vorhandene Bewerbung" und "Anmelden" vorgenommen werden. Der Transfer der Daten aus dem Internet erfolgt zeitverzögert in vorgegebenen Zyklen. Datenänderungen können aus technischen Gründen frühestens am Folgetag nach der letzten Dateneingabe vorgenommen werden.

Über die Option "vorhandene Bewerbung" - "Anmelden" kann außerdem eine Abfrage des Bewerbungsstandes vorgenommen werden. Folgende Bearbeitungsstände sind derzeit vorgegeben:

- abgeschickt (die Daten wurden von Ihrem PC abgesandt),
- angekommen (die Daten sind auf dem Server der Kultusverwaltung angekommen),
- **übernommen** (die Daten wurden vom Regierungspräsidium bearbeitet und in das Lehrereinstellungsverfahren übernommen. **Erst ab diesem Status nimmt der/die Bewerber/in am Einstellungsverfahren teil.**),
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Doppelbewerbung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Eingang der Bewerbungsbelege,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Anerkennung der Lehrbefähigung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht, da die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Terminablaufs,
- vom Regierungspräsidium gelöscht aus sonstigen Gründen.

2. Aufnahme in die Bewerberliste

Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag in die jährlich neu erstellten Bewerberlisten aufgenommen. Nur wer in eine solche Bewerberliste aufgenommen wurde, kann an den verschiedenen Einstellungsverfahren (siehe Nr. 4, 5, 6, 7, 9, 10) teilnehmen.

Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung, die an einem früheren Verfahren teilgenommen, aber kein Einstellungsangebot erhalten haben, müssen Ihre Bewerbung erneuern (s. Nr. 1). Die sogenannten Altbewerberinnen und Altbewerber erhalten bei Übernahme in die jeweiligen Bewerberlisten eine E-Mail. Diese enthält den Hinweis, dass die Aufnahmebestätigung auf dem LOBW-Portal zum Download bereitgestellt ist. Zum Abruf

des Downloads melden Sie sich auf www.lehrer-online-bw.de/anmeldung an gehen über das Männchen-Symbol auf "Meine Anträge" und "bearbeiten".

3. Auswahlkriterien / Einstellungschancen

Für die Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung richtet sich die Einstellungsentscheidung am regionalen und schulischen Bedarf, ihrer räumlichen Einsatzbereitschaft sowie dem sich aus den Prüfungsleistungen ergebenden Rangplatz (dieser richtet sich nach der Gesamtqualifikation) auf der Bewerberliste aus. Fachspezifische Kriterien (z. B. Zusatzlehrbefähigungen) können ebenfalls in die Auswahlentscheidung einfließen. Wartezeiten und Zusatzqualifikationen wie z. B. Vertretungstätigkeiten haben keinen Einfluss auf die Gesamtqualifikation (siehe hierzu aber Sonderverfahren nach Nr. 7).

a) Räumliche Einsatzbereitschaft

Die letzten Einstellungsverfahren haben gezeigt, dass eine möglichst weiträumige Mobilität die Einstellungschancen erhöhte. In vielen Bereichen war die räumliche Mobilität oftmals von größerer Bedeutung als die erreichte Leistungszahl. Dies sollten gerade Bewerberinnen und Bewerber mit sehr guten und guten Prüfungsleistungen beachten, die sich oftmals nur auf stark nachgefragte Einstellungsbezirke in Ballungsgebieten wie z. B. Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg oder Tübingen/Reutlingen bewerben. Attraktive Schulen gibt es in allen Regionen des Landes. Eine Übersicht der Schulen kann über www.lehrer-online-bw.de (Menüpunkt "Service" → "Adressdatenbank") aufgerufen werden. Zur weiteren Information kann über die entsprechenden Links auch auf die Homepages der einzelnen Schulen gewechselt werden.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zur Regionalisierung unter Nr. 4.

b) Einstellungschancen

Die Einstellungschancen hängen im Wesentlichen ab vom Bewerberangebot (inkl. Gesamtqualifikation und regionaler Mobilität) und den Einstellungsmöglichkeiten (Schulart, Fach, Region). Die Gesamtzahl der Einstellungen wird vor allem von der Entwicklung des fachspezifischen Bedarfs, der Stellenzahl im Staatshaushaltsplan und von der Zahl der frei werdenden Stellen durch Abgänge aller Art (z. B. Eintritt in den Ruhestand, Beurlaubung) sowie durch Übernahme von Teilzeitlehraufträgen bestimmt. Hinter diesen Veränderungen steht eine Vielzahl individueller Entscheidungen, die nicht exakt vorhergesehen werden können.

Bitte sehen Sie von Rückfragen zu Einstellungschancen bzw. Rangplatz ab, da vor den Einstellungsentscheidungen keine konkreten Auskünfte erteilt werden können.

4. Bewerbung im Listenauswahlverfahren (nur für Laufbahnbewerber/innen)

Um bei der Einstellung eine größtmögliche Übereinstimmung von "Einsatzwunsch" und dienstlich notwendigem "Einsatzort" zu erreichen, können Bewerberinnen und Bewerber im Antrag, mit dem sie sich um Einstellung in den Schuldienst bewerben, ihre Einsatzwünsche benennen. Es können bis zu 14 Einsatzwünsche angegeben werden (bis zu zehn Einstellungsbezirke sowie bis zu vier Regierungsbezirke). Der Wunscheinsatzbezirk kann mit Priorität angegeben werden.

Die Bewerbungen werden in der Rangfolge ihrer individuellen Qualifikation grundsätzlich nur in jenen Bezirken in die Einstellungsentscheidungen einbezogen und gegebenenfalls berücksichtigt, für die tatsächlich Einsatzbereitschaft erklärt wurde. Dabei wird soweit möglich in der Reihenfolge der angegebenen Präferenzen - zunächst nach Einstellungsbezirken und dann nach Regierungsbezirken - entschieden. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für alle vier Regierungsbezirke einsatzbereit erklärt haben, werden landesweit in die Einstellungsentscheidungen einbezogen.

Leider ist es nicht möglich, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die Einstellungszahlen für die einzelnen Bezirke anzugeben, weil zahlreiche entscheidungserhebliche Daten erst unmittelbar vor der Auswahl Sitzung vorliegen. In Einstellungsbezirken mit hoher Bewerberkonkurrenz ergeben sich andere Einstellungschancen als in Regionen, für die sich weniger Bewerberinnen und Bewerber einsatzbereit erklären. Für die individuellen Einstellungschancen ist deshalb neben den Fächern und dem Prüfungsergebnis die Bereitschaft zur regionalen Mobilität von größter Bedeutung: Je höher die regionale Mobilität, umso eher steigen in der Regel die Einstellungschancen. Das Kultusministerium rät deshalb dringend, neben dem Wunscheinstellungsbezirk stets noch weitere Einstellungsbezirke anzugeben. In diesem Zusammenhang gilt:

Die Einsatzwünsche sollten im Blick auf die persönlich-familiäre Situation realistisch, aber so weiträumig wie nur möglich angegeben werden!

Die jeweiligen Schulen, Eltern, sowie Schülerinnen und Schüler haben ein hohes Interesse an der Sicherstellung einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit. Dies setzt eine angemessene lange Verweildauer der Lehrkräfte an der einzelnen Schule voraus. Deshalb ist mit der schriftlichen Annahmeerklärung eines Einstellungsangebots zusätzlich die Erklärung der eingestellten Lehrkraft verbunden, dass sie in der Regel mehrere Jahre an der für sie vorgesehenen Schule verbleiben wird.

Nachträgliche Änderungen der Einsatzwünsche sollten dem Regierungspräsidium **spätestens bis 3. Mai 2019** online und **ohne** erneute Übersendung eines Belegausdrucks an das Regierungspräsidium mitgeteilt werden. Die Vorgehensweise ist auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de im Menüpunkt "Einstellung" - "Benutzerhinweise" - "Anleitung Online-Bewerbung" beschrieben.

Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Einstellungsangebot erhalten können, führt das jeweils zuständige Regierungspräsidium bzw. die entsprechende Schulleitung die notwendigen Personalgespräche. Dabei entstehende **Reisekosten können nicht erstattet werden**. Dies gilt bei allen Einstellungsverfahren.

Die Regierungspräsidien bzw. die Schulleitungen informieren in der Regel die Bewerberinnen und Bewerber telefonisch, schriftlich oder per E-Mail über ein Einstellungsangebot. Im Falle einer E-Mail weist diese darauf hin, dass ein Einstellungsangebot verbunden mit einer Einladung über einen Download verfügbar ist. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Zugang des Einstellungsangebots bei der einladenden Stelle melden. Nach Ablauf dieser Frist wird ein vorgesehene Einstellungsangebot an eine andere Lehramtsbewerberin bzw. einen anderen Lehramtsbewerber vergeben.

5. Bewerbung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren

Auch im Bereich der Technischen Lehrkräfte können Schulen zu den Einstellungsterminen im Jahr 2019 Lehrerstellen ausschreiben. Ziel ist, Lehrkräfte, deren Qualifikation in besonderem Maße den zusätzlichen Anforderungen gerecht wird, für diese Schulen zu gewinnen. Die in den Ausschreibungen genannten besonderen Qualifikationen sind durch die Bewerberinnen und Bewerber differenziert nachzuweisen.

Die Veröffentlichung der Stellen erfolgt jeweils zentral auf dem Internetportal **www.lehrer-online-bw.de** unter dem Menüpunkt "Stellen". Dabei sind folgende Ausschreibungszyklen vorgesehen:

1. Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren für den ländlichen Raum
Die Ausschreibung der Stellen und die Bewerbungsphase dauern vom **4. bis 8. Februar 2019**. In einem vorgezogenen Verfahren können hier ausschließlich Schulen im ländlichen Raum Stellen ausschreiben.
2. Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren (Hauptausschreibungsverfahren)
Beim Hauptausschreibungsverfahren läuft die Ausschreibungs- und Bewerbungsfrist vom **20. bis 25. März 2019**.
3. Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren im Nachrückverfahren/Stelleninformationen der Regierungspräsidien
Die Bewerbungs- und Ausschreibungsfrist dauert vom **1. bis 5. Juli 2019** (s. auch Nr. 6).
Darüber hinaus werden bis 30. September 2019 noch weitere Ausschreibungen als Stelleinformationen der Regierungspräsidien veröffentlicht.

Die Datenbankabfrage (Suchmaschine) für ausgeschriebene Stellen beinhaltet neben der Fach-, Stufenschwerpunkt- und Schulartsuche auch die Möglichkeit einer Umkreissuche je nach Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf der Basis der Geodaten des Landes Baden-Württemberg. In den Stellenausschreibungen finden sich neben detaillierten Angaben zum künftigen Lehrauftrag oft auch nützliche Hinweise zur Schule, zum Schulstandort und zur Region. Auf diese Weise sollen sich die Lehrkräfte ein umfassendes Bild vom künftigen Tätigkeitsfeld und gegebenenfalls dem künftigen Lebensmittelpunkt (Wohnort) machen.

Bei der schulbezogenen Stellenausschreibung müssen die Bewerberinnen und Bewerber - im Unterschied zum Listenauswahlverfahren - direkt die für sie in Frage kommende/n Schule/n auswählen. Die Auswahl erfolgt online durch Markierung der Schule/n und Übernahme von der Merkliste in den Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.


Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die schulbezogenen Bewerbungen zusätzlich online dem Regierungspräsidium, bei dem der Antrag auf Einstellung in den Schuldienst gestellt wurde, **bekanntgeben. Dies erfolgt, indem die ausgewählten schulbezogenen Stellen in die persönliche Merkliste übernommen und anschließend mit "Bewerbung erweitern" in die bereits vorhandenen Daten eingefügt werden. (Vorgehensweise auf der genannten Internetseite unter dem Menüpunkt "Einstellung"- "Benutzerhinweise"- "Anleitung Online-Bewerbung"). Hierbei wird ein Belegausdruck für jede Schule generiert. Mittels dieses Dokuments erfolgt die Online-Bewerbung auf die jeweilige Stelle (sog. Pflichtanschreiben), das als individuelles Anschreiben auf die in der Ausschreibung angesprochene Qualifikation eingeht. Dieses Schreiben ist innerhalb der Bewerbungsfrist über das LOBW-Portal an jede Schule, für die eine Bewerbung erfolgen soll, gesondert zu übermitteln. **Ohne dieses Pflichtanschreiben kann die Bewerbung im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden!****

Für alle schulbezogenen Ausschreibungen gilt, dass die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis **spätestens zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist über das LOBW-Portal hochgeladen sein müssen**. Eine Bewerbung per E-Mail oder CD ist unzulässig.

Die weiteren nachfolgend aufgeführten Anlagen sind **neben den Pflichtanschreiben** für alle Bewerbungen auf schulbezogene Stellenausschreibungen **einmalig** im LOBW-Portal hochzuladen. Sie stehen dann allen Schulen, für die eine Bewerbung erfolgt, zur Verfügung:

- tabellarischer Lebenslauf
- ggf. Nachweis über Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung (nur dann können die besonderen Rechte der Schwerbehinderten im Auswahlverfahren berücksichtigt werden)*
- Zeugnisse der Lehramtsprüfungen bzw. bei Direkteinsteiger/innen die Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse
- Aufnahmebestätigung in die Bewerberliste (gilt nicht für Neubewerberinnen und Neubewerber aus Baden-Württemberg)
- Nachweis über die jeweils geforderten besonderen Qualifikationen
- letzte dienstliche Beurteilung (betrifft nur Bewerberinnen und Bewerber, die unbefristet im Schuldienst eines anderen Bundeslandes tätig sind)
- Freigabeerklärung der abgebenden Behörde / Kündigungsnachweis (betrifft nur Bewerberinnen und Bewerber, die unbefristet im Schuldienst eines anderen Bundeslandes tätig sind).

* Bitte nehmen Sie ggf. Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung auf.

 **Die Teilnahme von Altbewerber/innen sowie von Bewerber/innen aus anderen Ländern am schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ist nur mit einer Bestätigung des Regierungspräsidiums über die Aufnahme in die Bewerberliste möglich. Der Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste muss deshalb rechtzeitig gestellt werden. Ohne Prüfungszeugnis kann eine Aufnahmebestätigung nicht erteilt werden.**

Wer mit seiner Bewerbung erfolgreich ist, erhält bereits nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens eine Einstellungszusage durch das Regierungspräsidium. Die Lehrkraft hat damit frühzeitig Gewissheit, an welcher Schule sie ihren Dienst aufnehmen kann.

Neubewerberinnen und Neubewerber erhalten diese Zusage vorbehaltlich des Bestehens der Lehramtsprüfung. Auch muss das zuständige Regierungspräsidium die erzielte Laufbahnprüfungsnote (2. Lehramtsprüfung) im Vergleich zu den Mitkonkurrentinnen und Mitkonkurrenten

um die konkrete Stelle beachten (§ 9 BeamtStG). Die Auswahlbegründung der Schule behält aber ihre besondere und in der Regel vorrangige Bedeutung.

Mit der Annahme eines Einstellungsangebots nehmen die Bewerberinnen und Bewerber am weiteren Einstellungsverfahren nicht mehr teil.

Bei einer Einstellung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann in der Regel erst nach drei Jahren eine Versetzung an einen anderen Dienort beantragt werden.

6. Bewerbung im Nachrückverfahren / Unterjährige Stellenausschreibungen

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bis Anfang Juli kein Angebot erhalten können, bestehen eventuell im Nachrückverfahren noch weitere Möglichkeiten auf eine Einstellung. Neben dem Nachrückverfahren über die Bewerberliste können Stellen außerdem über folgende Verfahren besetzt werden:

a) schulbezogene Stellenausschreibungen vom 1. bis 5. Juli 2019

Ab 1. Juli 2019 können Stellen, die im bisherigen Verfahren noch nicht besetzt werden konnten, alternativ auch schulbezogen ausgeschrieben werden. Sie können die Ausschreibungen ab diesem Termin im Internet auf der Seite www.lehrer-online-bw.de/sbs aufrufen. Hinsichtlich der Abwicklung wird auf die Ausführungen unter Nr. 5 verwiesen.

b) Stelleninformationen der Regierungspräsidien ab 1. Juli 2019

Stellen, die im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende September zu besetzen sind, werden i. d. R. von den Regierungspräsidien auf der genannten Internetseite (Menüpunkt "Stellenangebote" und "Stelleninfo Regierungspräsidien") ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber melden sich online beim jeweiligen Regierungspräsidium (siehe auch "Benutzerhinweise" und "Kurzanleitung für Online-Verfahren" Abschnitt b) Nr. 3). Die Auswahl erfolgt nach dem geforderten Profil und nach der Gesamtqualifikation. Eine Übersendung von Bewerbungsunterlagen an die Schule bzw. das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich. Es finden i. d. R. auch keine Auswahlgespräche statt.

c) unterjährige Stellenausschreibungen

Weiterhin können Schulen in Mangelbereichen (Schulen in Einstellungsbezirken mit unzureichender Bewerberlage, Schulen mit fächerspezifischen Engpässen usw.) bzw. in besonderen Fällen ganzjährig Stellen ausschreiben.

In den genannten Verfahren können sich die Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ihren im Listenauswahlverfahren getroffenen regionalen Einsatzwünschen auf sämtliche ausgeschriebene Stellen bewerben - sofern sie das Anforderungsprofil der Stellen erfüllen.

Alle Termine sowie alle ausgeschriebenen Stellen sind unter www.lehrer-online-bw.de abrufbar.

7. Bewerbung im Zusatzqualifikationsverfahren

Bei diesem Verfahren werden insbesondere **nach** der Laufbahnprüfung erworbene Zusatzqualifikationen, die unter dem Gesichtspunkt "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" dem Lehrerberuf förderlich sind, berücksichtigt. Zu den für den Schuldienst förderlichen Zusatzqualifikationen gehören Vertretungstätigkeiten, Tätigkeiten an Privatschulen und Auslandsschulen, Erweiterungsprüfungen, pädagogische Zusatzausbildungen sowie eine Tätigkeit als Pädagogische Assistentin bzw. Pädagogischer Assistent. Dem Lehrerberuf förderliche Tätigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse bei der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund stellen ebenfalls eine Zusatzqualifikation dar.

Dieses Auswahlverfahren ist Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben. Die vorherige Aufnahme in die Bewerberliste ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme. Das Verfahren findet nur im Sommer statt, mit Einstellung zum Schuljahresbeginn. Die Auswahlentscheidungen werden von einer Kommission unter Beteiligung der Bezirkspersonalräte beim jeweiligen Regierungspräsidium nach einer Gesamtwürdigung und einer entsprechenden Gewichtung der einzelnen Anträge getroffen.

Technische Lehrer der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Richtung können **zusätzlich** zum Grundantrag auf Einstellung in den Schuldienst einen Antrag zu diesem Verfahren bis **01. Februar 2019 stellen**. Dieser Antrag erfolgt online. Dazu wählen Sie unter www.lehrer-online-bw.de/anmeldung "meine Anträge" aus. Hier wird ein Button für das Zusatzqualifikationsverfahren angeboten. Für den Zusatzqualifikationsantrag gelten die bis zum 1. Februar ausgewählten regionalen Einsatzwünsche im Online-Antrag auf Einstellung.

Relevante Unterlagen zum Nachweis der Zusatzqualifikation können Sie im Zuge der Online-Antragstellung hochladen. Der mit der abgeschlossenen Antragstellung generierte Belegausdruck ist nur für Ihre Unterlagen bestimmt. Eine Übermittlung an das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich.

Da für die Berücksichtigung in diesem Verfahren die Übernahme in die Bewerberliste zwingend erforderlich ist, muss der Belegausdruck der Online-Bewerbung bzw. der Erneuerungsbewerbung vor dem 1. Februar 2019 beim zuständigen Regierungspräsidium (siehe Adressfeld des Belegausdrucks) vorliegen.

8. Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit, der Schwerbehindertenvertretung und des örtlichen Personalrats an Gesprächen im Rahmen des Einstellungsverfahrens

Bei Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen sowie bei Bewerbungsgesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann die Beauftragte für Chancengleichheit (früher: Frauenvertreterin) an den Gesprächen entsprechend den Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes teilnehmen.

An Vorstellungs-, Beteiligungs- und Einstellungsgesprächen sowie Bewerbungsgesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ist die jeweilige Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen, wenn unter den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, es sei denn, die schwer behinderten Bewerberinnen und Be-

werber bzw. die Gleichgestellten widersprechen ausdrücklich der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung.

Bei Beteiligungsgesprächen sowie den Bewerbergesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren soll die Schulleitung ein Mitglied der Personalvertretung hinzuziehen. An Schulen, an denen keine Personalvertretung eingerichtet ist, soll ein von der Gesamtlehrerkonferenz gewähltes Mitglied hinzugezogen werden.

9. Beurlaubung an Privatschulen

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem unbefristeten Vertragsverhältnis mit einer in Baden-Württemberg gelegenen staatlich anerkannten Privatschule stehen bzw. zum kommenden Schuljahr in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis treten, können gleichzeitig mit ihrer Einstellung beim Land Baden-Württemberg an diese Privatschule beurlaubt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens die Leistungskriterien für eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfüllt werden,
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorliegen, insbes. in der Regel das 42. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht vollendet ist,
- der Antrag form- und fristgerecht gestellt wird,
- eine dem Bildungsgang der Privatschule entsprechende Lehrbefähigung vorliegt,
- entsprechend freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen,
- ein bedingungsfreier unbefristeter Vertrag oder ein unbefristeter Vertrag mit aufschiebender Bedingung*) mit der Privatschule nachgewiesen werden kann und.
- eine Zustimmungserklärung der Privatschule zur Beurlaubung fristgerecht vorgelegt wird.

*) : Dieser Vertrag entfaltet seine Wirkung erst, wenn die Beurlaubung in den Privatschuldienst realisiert ist. Erst dann liegt ein unbefristeter Vertrag vor.

Eine Bewerbung für den öffentlichen Schuldienst und parallel um Einstellung bei gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst ist für Bewerberinnen und Bewerber mit einem bedingungsfreien unbefristeten Vertrag mit einer Privatschule nicht möglich. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule beantragt haben, können dies nur bis spätestens **3. Mai 2019** ändern. Wird der Antrag auf Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule über diesen Termin hinaus aufrecht-erhalten, ist für diese Bewerberinnen und Bewerber eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst im Jahr 2019 nicht mehr möglich.

Wie ein Online-Antrag entsprechend geändert werden kann, ist im Menüpunkt "Einstellung" - "Benutzerhinweise" - "Anleitung Online-Bewerbung" unter "Bewerbung bei den weiteren Antragsdaten ändern" erläutert. Bei einer Änderung ist erneut ein unterschriebener Belegausdruck dem Regierungspräsidium zu übersenden. Dem Regierungspräsidium ist eine Kopie des Arbeitsvertrags mit der Privatschule vorzulegen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem unbefristeten Vertrag mit aufschiebender Bedingung können sich bei den schulbezogenen Stellenausschreibungen und den Stelleninformationen der Regierungspräsidien im Nachrückverfahren beteiligen, wenn eine Beurlaubung in den Privatschuldienst nicht erfolgt.

10. Antrag auf Einstellung im Schwerbehinderteneinstellungs- bzw. Härtefallverfahren

a) Schwerbehinderteneinstellungsverfahren

Schwerbehinderte oder Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber können neben dem Antrag auf Übernahme in die Bewerberliste zusätzlich ihre Einstellung als Schwerbehinderte/r bei dem Regierungspräsidium beantragen, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird.

Diese Regelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste aufgenommen wurden.

Die Antragstellung erfolgt online bis zum **2. Mai 2019**.

Zuvor ist der Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste bzw. ein Erneuerungsantrag zu stellen. Der Online-Antrag für die Teilnahme am Schwerbehinderteneinstellungsverfahren wird angezeigt, wenn Sie sich unter www.lehrer-onlie-bw.de/anmeldung anmelden und "Meine Anträge" auswählen. Für das Schwerbehinderteneinstellungsverfahren gelten die im Online-Antrag auf Einstellung angegebenen regionalen Einsatzwünsche. Dem Antrag muss eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (beide Seiten) oder der Bescheid des Versorgungsamtes beigefügt werden, wenn noch kein SB-Ausweis ausgestellt ist. Im Falle einer Gleichstellung bitte den Bescheid der Agentur für Arbeit beifügen. Die Dokumente können im Zuge der Online-Bewerbung hochgeladen werden. Der mit Abschluss der Antragstellung generierte Belegausdruck ist für Ihre persönlichen Unterlagen bestimmt. Eine Übersendung an das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich. Sollten sich bis zum Bewerbungsschluss am 2. Mai 2019 Änderungen Ihrer Antragsdaten ergeben, übermitteln Sie diese bitte online (siehe oben "Meine Anträge"). Auch hier verbleibt der Belegausdruck bei Ihren Unterlagen.

b) Härtefallverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, bei denen eine gravierende soziale Härte vorliegt, können neben dem Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste zusätzlich einen Antrag für das so genannte Härtefallverfahren bei dem Regierungspräsidium stellen, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird. Der entsprechende Vordruck ist bei den Regierungspräsidien erhältlich.

Die Härtefallregelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste aufgenommen wurden.

Bewerbungsschluss ist der **1. Juli 2019**.

Für das Härtefallverfahren ist keine Online-Bewerbung möglich.

11. Rückprojektion

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung oder Lehramtsausbildung sich allein und ursächlich durch Wehr- oder Zivildienst, Geburt eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen verzögert hat, werden unter den Voraussetzungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie des Beamtenrechtsrahmengesetzes so behandelt, als hätten sie sich ohne diese Verzögerungen beworben. Darüber hinausgehende Verzögerungen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern zu verantworten sind, werden von den anrechenbaren Zeiten abgesetzt.

Eine Rückprojektion erfolgt nur bei der erstmaligen Bewerbung unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes.

12. Einstellungszusagen für einen späteren Einstellungszeitpunkt

- a) Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis, die ein Einstellungsangebot für den öffentlichen Schuldienst erhalten, ihren Arbeitsvertrag aber wegen der vereinbarten Kündigungsfrist nicht rechtzeitig kündigen können, können von dem Regierungspräsidium, das ihnen das Einstellungsangebot unterbreitet, eine Zusage auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.
- b) Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit minderjährigem Kind, die im Listenauswahlverfahren ein Einstellungsangebot für den Schuldienst des Landes erhalten, können für den Fall, dass sie zunächst auf eine Einstellung verzichten, von dem Regierungspräsidium, dem sie zugewiesen worden sind, die Zusage auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten. Da die Aufnahme in die Bewerberliste die tatsächliche Einstellungsbereitschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers voraussetzt, können nur die Lehramtsbewerberinnen und -bewerber eine Einstellungszusage für einen späteren Einstellungszeitpunkt erhalten, bei denen seit der Antragstellung auf Übernahme in den Schuldienst eine Veränderung im sozialen und familiären Bereich eingetreten ist, die nun eine Annahme des Einstellungsangebots ausschließt.

Für schwangere Frauen und für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Elternzeit gilt diese Regelung entsprechend und findet auch im Nachrückverfahren Anwendung. In diesen Fällen sollte rechtzeitig, d. h. vor dem Gespräch mit der Schulleitung, das Regierungspräsidium informiert werden.

Die Zusage kann nur von dem Regierungspräsidium eingelöst werden, das sie erteilt hat. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen einer Versetzung zulässig.

13. Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten

Durch nicht vorhersehbaren Ausfall von Lehrkräften besteht immer wieder die Möglichkeit einer befristeten Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis beispielsweise als Krankheitsvertretung.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können sich online auf www.lehrer-online-bw.de/vpinfo für die Aufnahme in den Vertretungspool Online (VPO) bewerben. Nach erfolgter

Online-Bewerbung im Vertretungspool Online (VPO) und Übersendung des Belegausdruckes an das zuständige Regierungspräsidium können sich Bewerberinnen und Bewerber auch auf entsprechende Stellenausschreibungen für befristete Beschäftigungen bewerben (siehe Menüpunkt "Stellen" www.lehrer-online-bw.de/bat)

Über Vertretungstätigkeiten können Lehrkräfte auch Qualifikationen erwerben, die im besonderen Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Zusatzqualifikationen (siehe Nr. 7) berücksichtigt werden können.

14. Einstellungstermin

Einheitlicher Einstellungstermin für alle im Sommer 2019 zu übernehmenden Lehramtsbewerberinnen und -bewerber ist der **9. September 2019**.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden sind unter folgenden Adressen erreichbar:

Regierungspräsidium Stuttgart

Abt. 7 - Schule und Bildung
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 90440-700

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abt. 7 - Schule und Bildung
Hebelstraße 2 (Postfach)
76133 Karlsruhe (76247 Karlsruhe)
Tel.: 0721 926-0

Regierungspräsidium Freiburg

Abt. 7 - Schule und Bildung
Eisenbahnstraße 68 (Postfach)
79098 Freiburg i. Br. (79095 Freiburg)
Tel.: 0761 208-6000

Regierungspräsidium Tübingen

Abt. 7 - Schule und Bildung
Konrad-Adenauer-Str. 40 (Postfach 2666)
72072 Tübingen (72016 Tübingen)
Tel.: 07071 757-0